

TEIL B - TEXT

IN DEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN GEM. § 14 ZIFF. 1
DER BAUNVO, GARAGEN UND UN DURCHSICHTIGE ZÄUNE AUSGE —
SCHLOSSEN. DIE SICHTDREIECKE SIND VON EINER BEPFLANZUNG
ÜBER 0,80m HÖHE FREIZUHALTEN.

BEI DEN 8 GESCHOSSIGEN HÄUSERN IST ZU DEN 8 WOHNGE —
SCHOSSEN EIN ZUSÄTZLICHES DACHGESCHOSS FÜR ABSTELL —
RÄUME MASCHINENHAUS UND HEIZUNGSANLAGEN ZULÄSSIG,
WENN DIE GEBÄUDEHÖHE NICHT MEHR ALS 26 m BETRÄGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBAUG MIT
IV 81 d-813/04-
ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20.2.1969. AZ.: 09.16.(4) ERTEILT.

FRIEDRICHSGABE ..., DEN 25. 04. 1969
GEMEINDE FRIEDRICHSGABE

g.z.
DER BÜRGERMEISTER